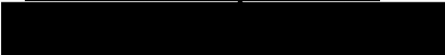




Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

André Mommert

ausschließlich per E-Mail:



Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 15.06.2021
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/ 2021-040
Datum: 01.07.2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Mommert,

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 15.06.2021 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.
In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung

„eine Auflistung der Unternehmen, welche Sie als KRITIS einstufen.“

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit bedeutet zunächst die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Daneben umfasst die öffentliche Sicherheit auch die Unversehrtheit von Eigentum, Ehre, Gesundheit, Freiheit und sonstiger Rechtsgüter der Bürger, das heißt auch den Schutz von Individualrechtsgütern.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Dem öffentlichen Interesse an einem effektiven Schutz dieser Kritischen Infrastrukturen

Julia Steig
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

DE-Mail-Adresse:
poststelle@bsi-bund.de-mail.de



Seite 2 von 2

ist Vorrang einzuräumen, da sie – wie oben erwähnt – eine große Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens haben.

Eine Herausgabe der Liste Kritischer Infrastrukturen ermöglicht potentiellen Angreifern Angriffe auf diese Infrastrukturen durchzuführen, deren Beeinträchtigung eine erhebliche negative Auswirkung auf die Bundesrepublik Deutschland hat. Daher ist die Herausgabe der gewünschten Informationen gemäß § 3 Nr. 2 IFG abzulehnen.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

—
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julia Steig